EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/2145(INI)

12.9.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union 2004–2007
(2007/2145(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Giusto Catania

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union 2004–2007 (2007/2145(INI))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im folgenden „Charta“) vom 7. Dezember 2000, die am 12. Dezember 2007 angenommen wurde,

– in Kenntnis der Ziele, die Europäische Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu machen und die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit umzusetzen, die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind,

– in Kenntnis der Neuerungen, denen die Regierungen der Mitgliedstaaten am 13. Dezember 2007 mit der Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon ihre Zustimmung erteilt haben und deren wichtigste unter anderem sind, dass die Charta nunmehr rechtsverbindlich ist und dass die Verpflichtung besteht, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten,

– in Kenntnis der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft[1] und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf[2],

– in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte[3] (im Folgenden „Agentur“),

– in Kenntnis der Berichte der Agentur, der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen,

– in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,

– in Kenntnis der Jahresberichte über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union, die von dem Netz unabhängiger Sachverständiger der Europäischen Union erstellt worden sind,

– in Kenntnis der Berichte der Organe des Europarates, insbesondere der Berichte der Parlamentarischen Versammlung und des Kommissars für Menschenrechte über die Lage der Menschenrechte,

[1] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.
[2] ABl. L 303 vom 2. 12. 2000, S. 16.
[3] ABl. L 53 vom 22. 2. 2007, S. 1.

– unter Hinweis auf seine Entschließungen zu Themen, die die Grundrechte und Menschenrechte betreffen,

– in Kenntnis einer Reihe von öffentlichen Sitzungen und Diskussionen, die der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zur Vorbereitung dieser Entschließung organisiert hat, insbesondere der Veranstaltung vom 8. Oktober 2007 mit Richtern von Verfassungsgerichten und Obersten Gerichtshöfen sowie der Veranstaltung vom 19. Mai 2008 mit dem Kommissar für Menschenrechte des Europarates,

– gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0000/2008),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Union nach Artikel 6 des EU-Vertrags auf einer Wertegemeinschaft sowie auf der Achtung der Grundrechte basiert, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben,

B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament als direkt gewählter Vertreter der Bürger der Union davon überzeugt ist, dass es eine herausragende Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsätze trägt, insbesondere angesichts der Tatsache, dass nach den gegenwärtig geltenden Vertragsbestimmungen das Recht auf Anrufung der gemeinschaftlichen Gerichte durch die Bürger nach wie vor sehr begrenzt ist,

C. in der Erwägung, dass es nach der Annahme der Charta am 7. Dezember 2000 erforderlich ist, ein Verfahren zu schaffen, mit dessen Hilfe die Vereinbarkeit von Legislativvorschlägen mit der Charta überprüft werden kann, so wie sie von der Kommission anerkannt wurde, als sie 2001 diesbezügliche Bestimmungen verabschiedete, und worauf es bei der Annahme seiner Entschließung vom 15. März 2007 zur Achtung der Grundrechte-Charta in den Legislativvorschlägen der Kommission: Vorgehensweise für eine systematische und rigorose Überwachung verwiesen hat,

D. in der Erwägung, dass der zur Ratifizierung vorgelegte Vertrag von Lissabon ausdrücklich auf die Charta Bezug nimmt und ihr dasselbe rechtliche Gewicht einräumt wie den Verträgen,

E. in der Erwägung, dass – sollte die Charta in das Primärrecht der Union aufgenommen werden – die darin niedergelegten Rechte durch das abgeleitete Recht, durch das sie umgesetzt werden, verbindlichen Charakter erhalten,

F. in der Erwägung, dass die Charta, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, im Verlauf der Jahre zu einer Quelle der Anregung für die Rechtsprechung der europäischen Gerichte wie des Gerichtshofs erster Instanz, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und zahlreicher Verfassungsgerichte geworden ist,

G. in der Erwägung, dass eine echte „Kultur der Grundrechte“ in der EU die Entwicklung eines umfassenden Systems für die Kontrolle der Einhaltung dieser Rechte erfordert, das den Rat und die Entscheidungen im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit einschließt, und zwar insofern, als der Schutz der Grundrechte nicht nur die formale Einhaltung der Regeln bedeutet, sondern vor allem deren aktive Förderung sowie ein Einschreiten, wenn die Mitgliedstaaten gegen die Grundrechte verstoßen oder zu ihrer Wahrung nur unzureichende Maßnahmen ergreifen,

Einleitung

1. ist der Auffassung, dass der wirksame Schutz und die Förderung der Grundrechte die Basis für die Demokratie in Europa und eine unabdingbare Voraussetzung für die Stärkung des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet;

2. bedauert, dass sich die Mitgliedstaaten nach wie vor einer europäischen Kontrolle ihrer eigenen Maßnahmen und Praktiken im Bereich der Menschenrechte entziehen und versuchen, den Schutz dieser Rechte rein intern zu regeln, was die aktive Rolle der Europäischen Union in der Welt als Verfechterin der Menschenrechte beeinträchtigt und die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik der EU im Bereich des Schutzes der Grundrechte verringert;

3. verweist darauf, dass der Europäische Gerichtshof nach Artikel 6 Absatz 2 des EU-Vertrags die Aufgabe hat, für die Einhaltung der Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie aus anderen völkerrechtlichen Instrumenten ergeben, zu sorgen;

4. betont, dass – wenn die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten vom Gerichtshof als Quelle der Anregung für die Rechtsprechung betreffend die Grundrechte genutzt werden – die Mitgliedstaaten nicht geltend machen können, die Charta würde für bestimmte Rechte einen weniger starken Schutz einräumen als ihre eigene Verfassung, um diese zu schwächen;

5. begrüßt Artikel 53 der Charta, der es dem Europäischen Gerichtshof gestattet, seine Rechtsprechung in Sachen Grundrechte zu vertiefen, indem er diesen eine juristische Grundlage verleiht, was mit Blick auf die Entwicklung des europäischen Rechts von Bedeutung ist;

Allgemeine Empfehlungen

6. ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Grundrechte ein Ziel der gesamten europäischen Politik sein muss; ist der Auffassung, dass die Organe der Europäischen Union deshalb aktiv die Grundrechte fördern und schützen und sie bei der Erarbeitung und Annahme von Rechtsvorschriften uneingeschränkt berücksichtigen sollten;

7. begrüßt die Schaffung der Agentur als ersten Schritt, um den Forderungen des Europäischen Parlaments nachzukommen, einen integrierten ordnungspolitischen und institutionellen Rahmen zu schaffen, mit dessen Hilfe die Charta wirksam angewandt

werden kann und Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten errichteten System gewährleistet wird; verweist jedoch darauf, dass in dem jährlichen Gesamtbericht über die Menschenrechte, der vom europäischen Netz unabhängiger Sachverständiger zu den Menschenrechten erstellt und bis 2005 veröffentlicht wurde, die Anwendung aller von der Charta anerkannten Rechte in jedem einzelnen Mitgliedstaat untersucht wurde, und ist deshalb besorgt angesichts der Tatsache, dass infolge des begrenzten Mandats der Agentur und der Auflösung des Netzes eine ganze Reihe von wichtigen Bereichen der Menschenrechtspolitik in Europa nicht mehr systematisch untersucht werden könnten, insbesondere die Antiterrorpolitik, Misshandlungen und Anwendung von Gewalt durch die Polizei, das Recht auf ein faires Verfahren, Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel;

8. betont im Hinblick auf das begrenzte Mandat der Agentur, dass Fragen der Menschenrechte nicht künstlich in Bereiche des ersten, zweiten und dritten Pfeilers getrennt werden dürfen, wie die Mitgliedstaaten die Zuständigkeitsbereiche der Europäischen Union definiert haben, da die Grundrechte ein untrennbares Ganzes darstellen und in enger Wechselbeziehung stehen; ist der Auffassung, dass es deshalb erforderlich ist, dass Kommission und Rat in Zusammenarbeit mit der Agentur zunächst einmal die Probleme im Bereich der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten insgesamt prüfen, und zwar über den rein europäischen Rahmen hinaus, ohne sich auf die jeweils in der Europäischen Union aktuellen Themen oder auf konkrete juristische und politische Instrumente zu beschränken, indem sie immer wieder auftretende Probleme und aktuelle Fragen im Bereich der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten bestimmen und alle bestehenden internationalen und europäischen Mechanismen in Erwägung ziehen;

9. fordert Kommission und Rat auf, die Informationen zu nutzen, die die Agentur, der Europarat, die Kontrollorgane der Vereinten Nationen, die nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und die nichtstaatlichen Organisationen bei ihren Überprüfungen innerhalb der EU zusammengetragen haben, und ausgehend von diesen Informationen Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen zu ergreifen oder diesen auf rechtlicher Ebene vorzubeugen;

10. behält sich das Recht vor, die Arbeit der Agentur in der Europäischen Union zu beobachten und sich mit Menschenrechtsfragen, die nicht in die Zuständigkeit der Agentur fallen, zu befassen; fordert die Kommission auf, gemäß ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge dasselbe zu tun;

11. fordert den Rat auf, in seinen künftigen Jahresberichten zur Lage der Menschenrechte in der Welt neben einer Analyse der Situation in der Welt auch die Lage in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu analysieren; ist der Auffassung, dass eine solche gemeinsame Analyse deutlich machen würde, dass sich in die EU in gleicher Weise für den Schutz der Menschenrechte in ihrem Innern wie auch außerhalb ihrer Grenzen einsetzt, damit verhindert wird, dass verschiedene Maßstäbe angelegt werden;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um den nationalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die nach den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen arbeiten, Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive

sowie ausreichende Finanzmittel zu gewähren, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es zu den Aufgaben dieser Einrichtungen gehört, die Menschenrechtspolitik zu verfolgen und somit Versäumnissen vorzubeugen und Verbesserungen anzuregen, wobei die Wirksamkeit der Maßnahmen natürlich in erster Linie daran zu messen ist, ob Probleme im Vorfeld verhindert und nicht nur bestehende Probleme gelöst werden;

13. fordert den Rat nachdrücklich auf, seine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ in eine ständigen Arbeitsgruppe umzuwandeln, die parallel zur Arbeitsgruppe Menschenrechte (COHOM) tätig wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zuständigkeitsbereiche Menschenrechte und Grundfreiheiten einem einzigen Kommissionsmitglied zuzuweisen;

14. verweist darauf, dass es unter politischen Gesichtspunkten für wesentlich hält, dass die Förderung der Grundrechte in die Ziele aufgenommen wird, die umgesetzt werden sollen, wenn der gemeinschaftliche Besitzstand vereinfacht oder neu formuliert wird; fordert, dass bei jeder neuen Maßnahme, jedem neuen Legislativvorschlag und jedem neuen Programm eine Folgenabschätzung vorgenommen wird, bei der die Achtung der Grundrechte geprüft wird, und dass diese Bewertung obligatorisch in die Begründung des Vorschlag aufgenommen wird;

15. fordert die Ratsvorsitze auf, ein Forum der Menschenrechtsorganisationen zu veranstalten, in dessen Rahmen die Bürgergesellschaft und die europäischen Institutionen eingehende Diskussionen über Menschenrechtsfragen in den Mitgliedstaaten führen können; betont, dass dieses Forum offen für eine möglichst breite Teilnahme sein muss;

Zusammenarbeit mit dem Europarat und den anderen internationalen Institutionen und Organisationen für den Schutz der Grundrechte

16. begrüßt die Möglichkeit, dass die EU der Europäischen Menschenrechtskonvention beitritt, selbst wenn ein solcher Beitritt keine grundlegenden Veränderungen mit sich bringen würde, denn „wenn ein vor dem EuGH verhandelter Prozessgegenstand die in der Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Freiheiten berührt, [so handhabt] dieses Luxemburger Gericht die Menschenrechtskonvention [...], als handele es sich bei ihr um einen eigenständigen Bestandteil des EU-Rechts“;[1]

17. verweist auf die wichtige Aufgabe, die die Kontrollinstitutionen und -mechanismen des Europarates sowie seine verschiedenen Konventionen in Menschenrechtsfragen erfüllen; fordert die Organe der EU sowie die Agentur dringend auf, diese Erfahrungen zu nutzen, diese Mechanismen zu berücksichtigen und in die Verfahren für die Zusammenarbeit einzubeziehen und die vom Europarat entwickelten Standards sowie andere konkrete Ergebnisse seiner Arbeit zu nutzen; verpflichtet sich, alle Möglichkeiten, die die Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union bietet, auszuschöpfen;

[1] Europarat – Europäische Union „Eine einheitliche Zielstellung für den europäischen Kontinent“ Bericht von Jean-Claude Juncker, 11. April 2006, S. 4.

18. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit dem Schutz der Grundrechte befassen, sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene;

19. betont erneut, dass es für die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union in der Welt äußerst wichtig ist, dass die EU nicht in der Innen- und in der Außenpolitik verschiedene Maßstäbe anlegt;

20. ist der Auffassung, dass – auch wenn die Europäische Union als solche nicht Vertragspartei ist – die Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten Übereinkommen oder anderen internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich des Schutzes der Grundrechte beigetreten sind, eine Verpflichtung für die Union nach sich zieht, sich an die Bestimmungen dieser Instrumente sowie gegebenenfalls an die Empfehlungen zu halten, die die im Rahmen dieser Instrumente geschaffenen Organe abgeben, soweit das Recht der Union keinen gleich- oder höherwertigen Schutz bietet; wünscht, dass der Gerichtshof sich diesen Ansatz in seiner Rechtsprechung zu eigen macht;

21. empfiehlt der Europäischen Union, Kooperationsvereinbarungen mit den internationalen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit dem Schutz der Grundrechte befassen, abzuschließen, insbesondere mit dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte und den anderen einschlägigen Organen der Vereinten Nationen sowie mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der Organisation für die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

Menschenrechte und Sicherheit

22. betont, dass es notwendig ist, in dem Maße, wie sich die Zuständigkeiten der EU entwickeln, die Grundrechte und die Freiheiten des Einzelnen zu bewerten und voll und ganz zu respektieren; ist deshalb der Auffassung, dass die zwei Ziele, nämlich die Grundrechte zu wahren und die kollektive Sicherheit zu gewährleisten, miteinander vereinbar sind und dass angemessene politische Maßnahmen verhindern können, dass ein repressives Vorgehen die Freiheiten des Einzelnen bedroht;

23. verweist nachdrücklich auf das Recht jeder festgenommenen Person, in den Genuss sämtlicher rechtlicher Garantien zu kommen sowie gegebenenfalls die Hilfe der diplomatischen Vertretung ihres Herkunftslandes und die Dienste eines unabhängigen Dolmetschers in Anspruch nehmen zu können;

24. ist besorgt über die Tatsache, dass die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus oft dazu geführt hat, dass das Niveau des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gesenkt wurde, und ist der Auffassung, dass die EU international entschlossener tätig werden muss, um eine echte Strategie auf der Grundlage der umfassenden Einhaltung internationaler Standards und Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte zu fördern; ist der Auffassung, dass im Rahmen einer solchen Strategie zu berücksichtigen ist, dass eine wirksame gerichtliche Kontrolle der Geheimdienste erforderlich ist, um zu vermeiden, dass Informationen, die mit Hilfe von Folter oder Misshandlungen oder unter anderen Bedingungen, die nicht den internationalen

Menschenrechtsnormen entsprechen, erlangt wurden, als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren, einschließlich Ermittlungsverfahren, herangezogen werden;

25. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Empfehlungen seiner Entschließung vom 14. Februar 2007 der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen[1] umzusetzen, die darauf abzielen, die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Praxis illegaler Überstellungen zu klären;

Diskriminierung

Allgemeine Erwägungen

26. weist nachdrücklich auf den Unterschied zwischen Minderheitenschutz und Antidiskriminierungspolitik hin; ist der Auffassung, dass Chancengleichheit ein Grundrecht aller Menschen und kein Privileg ist und nicht nur den Bürgern eines bestimmten Mitgliedstaates zukommen darf; ist deshalb der Auffassung, dass jede Form von Diskriminierung mit demselben Nachdruck bekämpft werden muss;

27. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Empfehlungen der Agentur, die in Kapitel 7 ihres ersten Jahresberichts[2] formuliert wurden, uneingeschränkt umzusetzen;

28. stellt mit Besorgnis fest, dass die Lage in Bezug auf die Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen nicht zufriedenstellend ist, und schließt sich diesbezüglich der Bewertung im Jahresbericht 2008 der Agentur an; drängt die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, diese Maßnahmen konkret umzusetzen, insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG, und verweist darauf, dass diese Richtlinien Mindeststandards vorsehen und deshalb die Grundlage für eine umfassende Antidiskriminierungspolitik bilden müssen;

29. fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention[3] zu ratifizieren, da in ihm ein allgemeines Verbot jeglicher Form der Diskriminierung vereinbart wurde und gewährleistet ist, dass niemand von einer Behörde diskriminiert werden darf, aus welchem Grund auch immer; stellt fest, dass eine solche Bestimmung in den geltenden Rechtsakten der EU und des Europarates gegenwärtig nicht existiert;

30. fordert die Kommission auf, weiter an dem Vorschlag für ein Legislativpaket zu arbeiten, das unter anderem den bislang immer wieder vertagten Vorschlag der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/43/EG auf alle anderen Formen von Diskriminierung umfasst, und damit Artikel 21 der Charta umzusetzen, der einen größeren Spielraum einräumt als Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, da dort zusätzliche Fälle von Diskriminierung aufgezählt werden: aus Gründen der Hautfarbe, der sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache,

[1] ABl. C 287 E vom 29. 11. 2007, S. 309.
[2] Jahresbericht 2008 der Agentur für Grundrechte, veröffentlicht am 24. Juni 2008.
[3] Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 2000.

der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, des Vermögens oder der Geburt; weist erneut nachdrücklich darauf hin, dass die bevorzugte Behandlung bestimmter Arten der Diskriminierung auf legislativer Ebene dazu führt, dass quasi eine Hierarchie zwischen den verschiedenen Arten der Diskriminierung entsteht, die es nicht geben dürfte;

31. fordert die Kommission auf, die Agentur in die Verfahren zur Erarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung einzubeziehen, so dass diese einen wesentlichen Beitrag leisten kann, indem sie regelmäßig aktuelle und detaillierte Informationen liefert, die für die Erarbeitung zusätzlicher Rechtsvorschriften wichtig sind, und schon in der Phase der Vorbereitung von Vorschlägen von Rechtsakten die Stellungnahme der Agentur einzuholen;

32. fordert den Rat auf, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um zu einer Einigung über den Vorschlag der Kommission über einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[1] zu gelangen; verweist auf seine Stellungnahme vom 14. November 2007[2], in der es den Vorschlag befürwortet hat; fordert die Kommission auf, nach Konsultation der Agentur einen entsprechenden Rechtsakt zur Bekämpfung von Homophobie vorzuschlagen;

33. ist besorgt über die unzureichende Kenntnis der Antidiskriminierungsvorschriften in den Mitgliedstaaten und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, dass diese Vorschriften bekannter werden; betont gleichzeitig, dass eine Rechtsvorschrift nur dann Wirkung zeigt, wenn die Bürger problemlos Zugang zu den Gerichten haben, da das System des Schutzes, das durch die Antidiskriminierungsrichtlinien vorgesehen ist, davon abhängt, ob die Opfer die Initiative ergreifen;

34. ist der Auffassung, dass sich der Kampf gegen Diskriminierung über rechtliche Instrumente und Rechtsbehelfe hinaus notwendigerweise auf Bildung, Förderung bewährter Verfahren und Informationskampagnen stützen muss, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden und auf Gebiete oder Bereiche zugeschnitten sind, in denen Diskriminierungen stattfinden; fordert die nationalen und lokalen Behörden auf, die von der Agentur und dem Europarat vorbereiteten Informationsinstrumente zu nutzen, wenn sie Maßnahmen zur Aufklärung oder zur Förderung von Antidiskriminierungsmaßnahmen ergreifen;

35. betont, dass das Konzept positiver Maßnahmen, mit dem der Tatsache Rechnung getragen wird, dass Diskriminierungen in bestimmten Fällen nur dann wirksam bekämpft werden können, wenn die Behörden aktiv tätig werden, um ein erheblich gestörtes Gleichgewicht wiederherzustellen, nicht allein in der Durchsetzung von Quoten besteht; betont, dass solche Maßnahmen in der Praxis verschiedenste Formen annehmen können, wie die Garantie von Einstellungsgesprächen, den bevorzugten Zugang zu Ausbildungsgängen, die den Zugang zu Berufen eröffnen, in denen bestimmte Gruppen unterrepräsentiert sind, die vorrangige Verbreitung von Stellenangeboten in bestimmten

[1] (11522/2007 - C6-0246/2007 - 2001/0270(CNS))
[2] A6-0444/2007

Bevölkerungsgruppen oder die Berücksichtigung von Berufserfahrung, statt nur Diplome anzuerkennen;

36. ist der Auffassung, dass die Erhebung von Daten zur Lage von Minderheiten und benachteiligten Gruppen wichtig ist, wie in den verschiedenen Berichten der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und der Agentur betont wurde; fordert die Mitgliedstaaten auf, detaillierte statistische Daten zu rassistischen Straftaten zu veröffentlichen und Untersuchungen zu den Straftaten und/oder den Opfern zu entwickeln, die die Erhebung quantitativer und vergleichbarer Daten in Bezug auf die Opfer solcher Straftaten ermöglichen;

Minderheiten

37. stellt fest, dass mit den jüngsten Erweiterungen der EU zu den ca. 50 Minderheitengruppen, die es in der EU-15 gab, fast 100 weitere Gruppen hinzugekommen sind, und betont, dass in den ost- und mitteleuropäischen Mitgliedstaaten wegen des geringen Anteils von Migranten, Flüchtlingen und ansässigen Drittstaatsangehörigen sowie der Existenz autochthoner („traditioneller“) Minderheiten, die in stärkerem Maße spürbar ist, Einwanderungs- und Integrationspolitik von der Minderheitenpolitik getrennt wird;

38. betont, dass es kein gemeinsames Kriterium für die Rechte nationaler Minderheiten in der Gemeinschaftspolitik gibt und dass es auch keine einheitliche Definition in der EU gibt, was die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit betrifft; empfiehlt, eine solche europaweite Definition auf der Grundlage der Empfehlung 1201 des Europarates (1998) zu erarbeiten;

39. ist der Auffassung, dass sich Staatenlose, die dauerhaft in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in einer in der Europäischen Union einzigartigen Lage befinden, da einige Mitgliedstaaten ihnen ungerechtfertigte oder nicht unbedingt erforderliche Anforderungen auferlegen, durch die diese Personen im Vergleich zu den Bürgern der Mehrheitsgruppe diskriminiert werden; fordert deshalb alle betroffenen Mitgliedstaaten auf, die Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zur Verminderung der Staatenlosigkeit zu ratifizieren (1954, 1961); fordert die Mitgliedstaaten, die in den 1990er Jahren ihre Souveränität erlangt oder wiedererlangt haben, auf, alle Personen, die zuvor auf ihrem Gebiet ansässig waren, so zu behandeln wie die Mehrheitsgruppen, und fordert sie auf, systematisch gerechte und auf den Empfehlungen der internationalen Organisationen beruhende Lösungen für die Probleme zu finden, denen sämtliche Opfer diskriminierender Praktiken ausgesetzt sind;

Roma

40. ist der Auffassung, dass die Gemeinschaft der Roma einen besonderen Schutz benötigt, da sie nach der Erweiterung der EU zu einer der zahlenmäßig größten Minderheiten in der EU geworden ist; betont, dass diese Gemeinschaft seit jeher infolge von sich ständig verschärfender Diskriminierung und Ausgrenzung marginalisiert und daran gehindert worden ist, sich in bestimmten Schlüsselbereichen zu entwickeln;

41. ist der Auffassung, dass die soziale Ausgrenzung und Diskriminierung der Romagemeinschaften trotz rechtlicher, politischer und finanzieller Instrumente, die zur Bekämpfung dieser Erscheinungen auf europäischer Ebene eingesetzt werden, eine Tatsache ist; stellt fest, dass die inkohärenten und nicht abgestimmten Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten bisher keine strukturellen und nachhaltigen Verbesserungen der Lage der Roma bewirkt haben, vor allem in Schlüsselbereichen wie dem Zugang zu Bildung, Wohnung und Beschäftigung, und dass diese Tatsache des Scheiterns nun öffentlich eingeräumt wird;

42. bedauert, dass die EU keine umfassende und integrierte Politik verfolgt, die gezielt die Diskriminierung von Roma bekämpft und deren wichtigste Probleme angeht, die durch eine Reihe von Mechanismen zur Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte festgestellt wurden, einschließlich der Bewertungen vor den Beitritten, die die Kommission vorgenommen hat, der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Berichte der Agentur; bekräftigt, dass es in der kollektiven Verantwortung der EU liegt, diesen Problemen entgegenzutreten, die eine der umfassendsten und komplexesten Fragen im Bereich der Menschenrechte darstellen, und dass die EU dieses Thema entschlossen anpacken muss;

43. betont, dass ein umfassender Ansatz bei der Bekämpfung von Diskriminierungen erforderlich ist, der auf den Menschenrechten basiert und die europäische Dimension der Diskriminierung von Roma widerspiegelt; ist der Auffassung, dass eine Rahmenstrategie der EU zur Integration der Roma folgende Probleme angehen muss:

– die Segregation von Roma beim Zugang zu Wohnraum, ihre Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt und in den öffentlichen Bildungssystemen;

– die Tatsache, dass Behörden ihnen häufig ihre Rechte verwehren und dass sie politisch nicht angemessen vertreten sind;

– die weitgehend unzureichenden Garantien gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse auf lokaler Ebene und die zu geringe Zahl geeigneter Integrationsprogramme; die Diskriminierung bei der Gesundheitsfürsorge, einschließlich Zwangssterilisierungen sowie das Fehlen angemessener Informationen zu Familienplanung und Zugang zu Verhütungsmitteln;

– Diskriminierung durch die Polizei, insbesondere in Fällen (beabsichtigter) Erschießungen, Brandstiftungen, Schläge und anderer Formen von Gewalt, die nicht Gegenstand unparteiischer Ermittlungen sind und nicht verfolgt werden; die Erstellung von Täterprofilen nach rassischen Gesichtspunkten – unter anderem durch Fingerabdrucknahme und andere Formen der Erfassung – sowie den großen Ermessensspielraum der Polizei, der Missbrauch ohne disziplinarische Konsequenzen zulässt; Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramme zur Abstellung von Diskriminierung durch die Polizei, die weitgehend nicht existieren;

Chancengleichheit

44. fordert die Mitgliedstaaten auf, die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau niedergelegten Rechte verstärkt zu wahren, zu schützen und umzusetzen, und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten

auf, ihre Vorbehalte aufzuheben und das Fakultativprotokoll zu diesem Übereinkommen[1] zu ratifizieren;

45. fordert, der Lage von Frauen, die ethnischen Minderheiten angehören, sowie von eingewanderten Frauen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da ihre Ausgrenzung durch Mehrfachdiskriminierung sowohl außerhalb als auch innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften noch verstärkt wird; empfiehlt die Annahme von integrierten nationalen Aktionsplänen, um der Mehrfachdiskriminierung wirksam entgegenzutreten, vor allem wenn sich in einem bestimmten Mitgliedstaat verschiedene Einrichtungen mit Problemen der Diskriminierung befassen;

46. betont, dass die Gewalt, denen Frauen auf Grund ihres Geschlechts ausgesetzt sind, insbesondere häusliche Gewalt, auf europäischer und nationaler Ebene zugegeben und bekämpft werden muss, da es sich um eine weitverbreitete und oft unterschätzte Form des Verstoßes gegen Frauenrechte handelt, und fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, angemessene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, Frauen vor jeder Form von Gewalt zu schützen, und dabei die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen[2] zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und die Opfer zu schützen;

47. betont, dass das Recht auf reproduktive und sexuelle Gesundheit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine angemessene Sexualerziehung zu sorgen, Informationen und Einrichtungen für eine vertrauliche Beratung zur Verfügung zu stellen sowie die Möglichkeiten der Verhütung zu vereinfachen, damit jede unerwünschte Schwangerschaft sowie illegale und gefährliche Abtreibungen verhindert werden können;

48. betont, dass zwar Fortschritte bei der Frauenbeschäftigung erzielt wurden, Frauen trotz ihres hohen Ausbildungsniveaus jedoch für dieselbe Arbeit nach wie vor schlechter entlohnt werden als Männer und in Entscheidungsfunktionen weniger vertreten sind und dass sie von den Arbeitgebern weiterhin mit Misstrauen betrachtet werden, was Schwangerschaft und Mutterschaft betrifft;

49. fordert die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen sexuelle Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz vorzugehen;

50. fordert nachdrücklich, dass Frauen in ihrer beruflichen Karriere unterstützt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gleichzeitig einen geteilten Elternurlaub und einen Väterurlaub zu fördern und die Kosten von Mutterschutz und Elternurlaub umzulegen, um sicherzustellen, dass die Arbeitskraft von Frauen nicht länger teurer ist als die von Männern;

51. ersucht die Mitgliedstaaten, zusammen mit den Sozialpartnern die Diskriminierung schwangerer Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen und alle erforderlichen

---

[1] Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, angenommen am 15. Oktober 1999.

[2] Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, angenommen am 20. 12. 1993.

Maßnahmen zu ergreifen, um ein hohes Niveau des Mutterschutzes zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, eingehender zu bewerten, ob die einschlägigen nationalen Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen;

52. weist auf die hohe Zahl von Lebenspartnern (vor allem Frauen) selbständig Berufstätiger hin (vor allem in der Landwirtschaft), deren Rechtsstellung in vielen Mitgliedstaaten ungewiss ist, was zu besonderen finanziellen und rechtlichen Problemen führen kann, was die Wahrnehmung von Mutterschaftsurlaub bzw. Krankschreibungen, den Erwerb von Rentenansprüchen und den Zugang zur Sozialversicherung betrifft, wie auch im Fall einer Scheidung;

53. betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass Drittstaatsangehörige, die in das Gebiet der EU einreisen, die geltenden Gesetze und sozialen Gepflogenheiten im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau in den Gesellschaften der Aufnahmeländer kennen, damit Diskriminierungen vermieden werden, die sich aus einem mangelnden Verständnis des rechtlichen und sozialen Umfelds ergeben;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, nicht zuzulassen, dass Brauchtum, Traditionen oder andere religiöse Erwägungen herangezogen werden, um Gewalt aller Art gegenüber Frauen oder Maßnahmen, die deren Leben gefährden, zu rechtfertigen;

Sexuelle Ausrichtung

55. ist der Auffassung, dass diskriminierende Bemerkungen in Bezug auf Homosexuelle, die Politiker oder religiöse Würdenträger äußern, den Hass und die Gewalt schüren, und fordert die jeweils verantwortlichen Gremien auf, diese Äußerungen zu verurteilen;

56. begrüßt die Veröffentlichung des ersten thematischen Berichts der Agentur über Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung in den Mitgliedstaaten, der auf sein Ersuchen erstellt wurde;

57. erinnert alle Mitgliedstaaten daran, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit laut der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch dann in Anspruch genommen werden darf, wenn die Ansichten der Personen, die dieses Recht wahrnehmen, nicht von der Mehrheit geteilt werden, und dass beispielsweise diskriminierende Verbote von Paraden sowie die Tatsache, dass der Pflicht, die Teilnehmer solcher Veranstaltungen angemessen zu schützen, nicht Genüge getan wird, gegen die von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verteidigten Grundsätze verstoßen;

58. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Vorschläge vorzulegen, durch die gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung für homosexuelle Paare anwenden, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder ob ihre Partnerschaft standesamtlich eingetragen ist, vor allem wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, das auf dem EU-Recht beruht;

59. fordert die Kommission auf, eine Studie zur Lage von Transgender in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern zu veranlassen, in der vor allem die Gefahr von Belästigung und Gewalt untersucht wird;

Fremdenfeindlichkeit

60. fordert Rat und Kommission sowie die verschiedenen Ebenen der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus und Übergriffen auf Minderheitengruppen, einschließlich Roma und Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaaten, zu koordinieren, damit die Grundsätze von Toleranz und Nichtdiskriminierung gewahrt werden und die soziale, wirtschaftliche und politische Integration gefördert wird;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Entschiedenheit jede Erscheinungsform von Hass zu verfolgen, wie rassistische Sendungen in den Medien und Artikel, in denen Intoleranz gepredigt wird, Verbrechen aus Hass gegen Roma, Einwanderer, Ausländer und andere Minderheitengruppen sowie das Auftreten rechtsextremer Bands und Konzerte, die oft in aller Öffentlichkeit stattfinden, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen nach sich zieht;

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

62. fordert die Sozialpartner auf, erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, um Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung oder des Alters zu beseitigen, und den Zugang von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt und zu Ausbildungsprogrammen entscheidend zu verbessern;

63. hält es für wichtig, zu gewährleisten, dass alle, die geriatrische Versorgung und eine Behandlung auf Grund von Krankheit oder Invalidität benötigen, Zugang zu hochwertiger Versorgung und Pflege haben;

Streitkräfte

64. verweist darauf, dass die Grundrechte auch in Kasernen und für Bürger in Uniform, d. h. Angehörige der Streitkräfte, gelten;

65. empfiehlt allen Mitgliedstaaten der EU, den Angehörigen ihrer Streitkräfte das Recht zu gewähren, Berufsverbände zu gründen, ihnen beizutreten und sich aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen und Kollektivverhandlungen zu führen, um ihre sozialen Interessen zu vertreten;

66. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Angehörigen der Streitkräfte, die sich im aktiven Dienst befinden, das Recht einzuräumen, bei Wahlen zu kandidieren und demokratischen Parteien beizutreten;

67. empfiehlt den Mitgliedstaaten, eine unabhängige zivile Instanz zu schaffen, d. h. einen „Soldatenbeauftragten“ zu benennen, der vor allem die Aufgabe hat, zu gewährleisten, dass die Grundrechte in den Streitkräften eingehalten werden;

Migranten und Flüchtlinge

Zugang zu Schutz

68. ist entsetzt über das tragische Schicksal der Menschen, die bei dem Versuch, auf europäisches Gebiet zu gelangen, umkommen, da es praktisch keine Möglichkeit der legalen Einwanderung aus Drittstaaten in die EU gibt, weshalb die Migranten in die Hände von Schleusern oder Menschenhändlern fallen und/oder ihr Leben aufs Spiel setzen, um nach Europa zu gelangen, wobei jährlich Tausende von Menschen ums Leben kommen;

69. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine realistische und langfristige Einwanderungspolitik sowie flexiblere Regeln für Asylsuchende festzulegen, anstatt ihre Anstrengungen auf die Prävention von illegaler Einwanderung zu konzentrieren und dabei ein ständig wachsendes Arsenal an Kontrollmaßnahmen an den Grenzen einzusetzen, bei denen potentielle Asylsuchende jedoch infolge fehlender Mechanismen an den europäischen Grenzen festgehalten werden, was gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt, der in dem Übereinkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge niedergelegt ist;

70. fordert den Rat auf, die jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) und der Mitgliedstaaten eindeutig festzulegen, insofern als es an Klarheit und Transparenz mangelt, was das genaue Ausmaß der Koordinierungsaufgaben von FRONTEX und die Art und Weise der Durchführung seiner Operationen betrifft, damit gewährleistet ist, dass die Menschenrechte bei den Kontrollen an den Außengrenzen gewahrt werden; ist der Auffassung, dass das Mandat von FRONTEX dringend dahingehend geändert werden muss, dass es auch die Rettung auf See umfasst;

71. fordert den Rat und die Kommission auf, FRONTEX zu ermächtigen, eine strukturierte Zusammenarbeit mit der Agentur und dem UN-Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR) aufzunehmen, um Operationen, die dem Schutz der Menschenrechte Rechnung tragen, zu erleichtern;

72. ist besorgt, weil die Tatsache, dass Grenzkontrollen in zunehmend größerer Entfernung von den EU-Grenzen durchgeführt werden, es erheblich erschwert, festzustellen, was genau vor sich geht, wenn Personen, die einen Flüchtlingsstatus anstreben, sowie Personen, die internationalen Schutzes bedürfen, in Kontakt zu den Behörden des Drittstaats kommen;

73. fordert eine europaweite Harmonisierung der Kriterien, nach denen die Anerkennung des Flüchtlingsstatus erfolgt, so dass die jeweiligen Anerkennungsraten in den Mitgliedstaaten angeglichen werden können; stellt fest, dass das gegenwärtige System der Gewährung von Asyl einer Art Lotterie gleicht, was sich daran belegen lässt, dass unter identischen Gruppen von Asylsuchenden in den verschiedenen Mitgliedstaaten diametral verschiedene Raten bei der Anerkennung zu verzeichnen sind; betont, dass diese Kriterien hohe Standards setzen müssen und nicht nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen dürfen, da die Aufnahme und der Schutz von Asylsuchenden Teil der Identität unserer europäischen Gesellschaften ist;

Annahme des Dubliner Systems

74. ist besorgt über die Praxis mehrerer Mitgliedstaaten, die durch Einschränkungen des Verfahrens, das auf die nach dem Dubliner System Überstellten angewandt wird, Asylanträge ablehnen, wenn der Antragsteller nicht anwesend ist, oder den Antrag in diesem Fall als hinfällig betrachten, womit vielen Asylsuchenden potentiell die Möglichkeit genommen wird, die Gründe ihres Antrags prüfen zu lassen und Rechtsbehelf einzulegen;

75. bedauert im übrigen, dass einige Mitgliedstaaten Asylsuchende systematisch in Gewahrsam nehmen, bis sie in den Staat, der für die Prüfung ihres Asylantrags zuständig ist, überstellt werden; ist der Auffassung, dass diese Personen nicht in Gewahrsam genommen werden dürfen;

Aufnahme

76. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Bestimmungen der Richtlinie über die Aufnahme auch auf die nach dem Dubliner System Überstellten anzuwenden und dabei auch die Zonen einzubeziehen, die ausgenommen sind, wie Gewahrsamsbereiche und Transitzonen; weist nachdrücklich darauf hin, dass angemessene Aufnahmebedingungen wichtig für ein gerechtes und effizientes Asylverfahren sind und dass bei der Aufnahme das Wohlergehen jedes Menschen gesichert und seine Würde geachtet werden muss;

77. fordert die Mitgliedstaaten auf, die materiellen Aufnahmebedingungen so zu gestalten, dass ein für Gesundheit und Aufenthalt aller Asylsuchenden ausreichendes Lebensniveau gewährleistet ist;

78. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie über die Aufnahme von Asylsuchenden weiter streng zu überwachen, damit eine fehlende oder unvollständige Umsetzung nicht in vielen Mitgliedstaaten zu Praktiken führt, die hinter den von der Richtlinie vorgesehenen Mindeststandards zurückbleiben;

79. verweist darauf, dass auch Einwanderer, die keinen Asylantrag stellen, in eigenen und angemessenen Strukturen Aufnahme finden müssen, in denen sie mit der Hilfe von Dolmetschern und Kulturvermittlern, die eigens dazu ausgebildet wurden, über ihre Rechte und die Möglichkeiten, die ihnen im Aufnahmeland zur Verfügung stehen, sowie über die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und internationale Übereinkommen aufgeklärt werden; betont, dass Einrichtungen für Gewahrsam nicht zu den Aufnahmestrukturen gehören dürfen;

80. fordert, dass der Situation von Flüchtlingskindern, minderjährigen Asylbewerbern und Kindern mit Migrationshintergrund und von Kindern, deren Eltern entweder Asylsuchende oder Flüchtlinge oder Einwanderer ohne Aufenthaltspapiere sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit diese Kinder ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes festgelegt sind, wozu auch das Recht auf Diskriminierungsfreiheit gehört, und dass bei allen Maßnahmen in erster Linie die Interessen des Kindes berücksichtigt werden; verurteilt die Tatsache, dass sich in einigen Mitgliedstaaten ein zweigleisiges System im Bildungswesen entwickelt und dass Kinder der eigenen Staatsangehörigen und Kinder ausländischer Staatsangehöriger nicht dieselbe Fürsorge und Unterstützung erfahren; verurteilt Fälle, in denen der

Anwendung von Rechtsvorschriften über die Einwanderung Vorrang vor Bestimmungen zum Kinderschutz eingeräumt wurde;

81. fordert, unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Minderjährigen, die nach illegaler Einwanderung im Gebiet der Union eintreffen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und betont, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihnen Hilfe und besonderen Schutz zu gewähren; fordert alle staatlichen Stellen – auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene – sowie die europäischen Organe auf, regelmäßig zusammenzuarbeiten, um diese Kinder vor allen Formen von Gewalt und Ausbeutung zu schützen, dafür zu sorgen, dass ihnen unverzüglich ein Vormund zugewiesen wird, ihnen juristische Unterstützung zu erteilen, nach ihrer Familie zu suchen und ihre Aufnahmebedingungen zu verbessern, das heißt eine angemessene Unterbringung, einen erleichterten Zugang zu Gesundheitsdiensten, Bildung und Ausbildung, vor allem was das Erlernen der Amtssprache des Aufnahmelandes betrifft, berufliche Ausbildung und vollständige Integration in das Schulsystem;

82. verweist darauf, dass Kinder nicht in Verwaltungshaft genommen werden dürfen und dass Kinder in Begleitung ihrer Familie nur in extremen Ausnahmefällen in Gewahrsam genommen werden dürfen, für den kürzestmöglichen Zeitraum und nur dann, wenn ein solcher Gewahrsam nach den Artikeln 3 und 37 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in ihrem Interesse ist;

Integration

83. fordert eine bessere Koordinierung der nationalen Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige sowie europäische Initiativen in diesem Bereich; betont, dass die gemeinsamen Grundprinzipien für einen kohärenten europäischen Rahmen in diesem Bereich gewährleisten sollten, dass die Integrationspolitik Antidiskriminierungsmaßnahmen einschließt, sich jedoch nicht auf diese beschränkt, sondern zudem eine Reihe anderer Gebiete wie Beschäftigung und Bildung umfasst;

84. spricht sich für die Entwicklung von Integrationsprogrammen aus, die geeignet sind, potentielle Spannungen zwischen Migranten in der Gemeinschaft und autochthonen Gemeinschaften im Rahmen der nach den Erweiterungen erfolgten Migration zu verhindern;

85. ist der Auffassung, dass die für die Minderheiten mit Migrationshintergrund dringendste Frage darin besteht, sich möglichst rasch in die Gesellschaft des Landes zu integrieren, in dem sie ansässig sind, wobei dafür zu sorgen ist, dass diese Integration auf Gegenseitigkeit beruht; ist der Auffassung, dass es auch wichtig ist, das Recht jedes Menschen, der in einem Mitgliedstaat geboren ist und dort lebt, anzuerkennen, Zugang zu den mit der Staatsbürgerschaft einhergehenden bürgerlichen Rechten zu haben, auch wenn die betreffende Person nicht eingebürgert werden kann oder will;

86. ist besorgt darüber, dass Hundertausende von Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen vom beruflichen, sozialen und politischen Leben ausgeschlossen sind, weil keine wirksamen Integrationsmaßnahmen ergriffen werden;

Rückkehr

87. ist ernsthaft besorgt über die zunehmend unsichere Lage von Asylsuchenden, deren Antrag in Europa abgewiesen wurde, infolge von Ineffizienzen in der Verwaltung, überlangen Asylverfahren, vorzeitiger Rückführung oder Rückführung in nicht sichere Länder, zunehmend eingesetzter Abschiebehaft, nicht zulässiger Rückführung schutzbedürftiger Personen, Entzug von Sozialhilfe, durch den eine Rückkehr erzwungen werden soll, sowie unangemessene Rückführungsverfahren;

88. fordert nachdrücklich, dass eine Rückführung in das Herkunftsland erst nach einer gerechten und uneingeschränkten Prüfung des Asylantrags erfolgt; ist der Auffassung, dass die betreffenden Personen, wenn eine Rückführung nicht möglich oder wegen der kritischen Menschenrechtslage im Herkunftsland inhuman wäre, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten, die es ihnen ermöglicht, rechtmäßig im Aufenthaltsland zu bleiben;

89. betont, dass es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, die Lebensbedingungen und die Umstände der Integration von rückgeführten Personen in ihren Herkunftsländern zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen eine angemessene Unterstützung erhalten; hält es jedoch für weitaus wichtiger, die Situation der Migranten zu überprüfen, die in Transitländer rückgeführt worden sind;

Gewahrsam und Rückübernahmeabkommen

90. ist besorgt über die Tatsache, dass sich die Zahl der Einrichtungen für den Gewahrsam von Ausländern in den Mitgliedstaaten und an ihren Grenzen seit einigen Jahren vervielfacht hat; fordert auf der Grundlage zahlreicher Berichte, einschließlich der Berichte der Delegationen seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, in denen häufige Menschenrechtsverletzungen angeprangert werden, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden:

   – Gewährleistung des Zugangs von nichtstaatlichen Organisationen, die sich konkret mit dem Schutz der Grundrechte von Migranten und Asylsuchenden befassen, wobei diese Organisationen ein Anrecht auf Anwesenheit in den entsprechenden Einrichtungen haben sollten und dies nicht vom guten Willen der Verantwortlichen abhängen sollte;

   – Schaffung eines unabhängigen Kontrollorgans auf europäischer Ebene, das für die Überwachung der Einrichtungen für den Gewahrsam verantwortlich ist und die Achtung der Menschenrechte dort prüft;

   – Anforderung eines jährlichen Berichts von der Agentur, in dem die Situation der Personen analysiert wird, die sich in diesen Einrichtungen aufhalten müssen, die unter der Aufsicht der Mitgliedstaaten stehen und sich innerhalb oder außerhalb ihrer Grenzen befinden, sowie Vorlage dieses Berichts beim Europäischen Parlament;

91. ist besorgt über die Tatsache, dass seit 2002 in die meisten bilateralen Abkommen, die die EU mit Drittstaaten abgeschlossen hat, einschließlich der Handelsabkommen, Rückübernahmeklauseln aufgenommen worden sind, womit die Einwanderungspolitik der EU, die sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene durch eine unzureichende parlamentarische Kontrolle gekennzeichnet ist, zunehmend nach außen

verlagert wird; fordert Kommission und Rat deshalb auf, dieses Praxis einzustellen und in den Fällen, in denen diese Klauseln dennoch aufgenommen werden, das Europäische Parlament bereits in einer frühen Phase der Verhandlungen über ein solches Abkommen einzubeziehen und ihm regelmäßig über die Zahl der Personen, die auf der Grundlage dieser Klauseln aus der EU abgeschoben werden, Bericht zu erstatten;

Meinungsfreiheit

92. setzt sich für die Meinungsfreiheit als Grundwert der EU ein; ist der Auffassung, dass sie im Rahmen der geltenden Gesetze und verantwortungsbewusst wahrgenommen werden und auf der Achtung des Rechts und dem Respekt gegenüber den Gefühlen des anderen beruhen muss; räumt ein, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Forderungen ständiger Gegenstand einer demokratischen Debatte sein muss;

93. begrüßt die insgesamt zufriedenstellende Lage, was die Pressefreiheit in den Mitgliedstaaten betrifft, zumal 25 Mitgliedstaaten zu den 50 ersten in der Rangliste zur weltweiten Situation der Pressefreiheit 2007 gehören, die „Reporter ohne Grenzen“ aufgestellt hat, und Bulgarien und Polen den 51. und 56. Platz einnehmen;

94. fordert die Mitgliedstaaten, die in den letzten Jahren mit Hilfe ihrer Justiz gegen das Recht von Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen verstoßen haben, auf, ihre Rechtsvorschriften und ihr Vorgehen gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. März 1996 und der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zum Recht von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht bekanntzugeben[1], zu verbessern, da der Verstoß gegen dieses Recht gegenwärtig die größte Gefahr für die Meinungsfreiheit von Journalisten in der EU darstellt und in den letzten Jahren in diesem Zusammenhang keine wesentlichen Verbesserungen zu verzeichnen waren;

95. betrachtet die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Presse als universelle Rechte, die von keiner Einzelperson oder keiner Gruppe, die sich von einer mündlichen oder schriftlichen Meinung angegriffen fühlt, angetastet werden dürfen; betont gleichzeitig, dass die Gerichte das Recht auf Schadenersatz bei Verbreitung falscher Informationen oder bei Verleumdung nach den geltenden Rechtsvorschriften gewährleisten müssen;

96. ist der Auffassung, dass die Pressefreiheit immer im Rahmen der geltenden Gesetze wahrgenommen werden muss; ist jedoch gleichzeitig besorgt darüber, dass die in den letzten Jahren herrschende Tendenz, bestimmte Themen aus der öffentlichen Debatte zu verbannen, in vielen Mitgliedstaaten zu einer inoffiziellen Zensur bzw. zur Selbstzensur in den Medien führt;

Rechte des Kindes

Gewalt, Armut und Arbeit

97. verurteilt jede Form von Gewalt gegen Kinder und betont insbesondere, dass die in den Mitgliedstaaten am häufigsten auftretenden Formen von Gewalt bekämpft werden

[1] (Empfehlung R (2000)7)

müssen: sexueller Missbrauch, Gewalt in der Familie, körperliche Züchtigung in den Schulen und verschiedene Formen von Missbrauch in Heimen; fordert die Schaffung von sicheren, vertraulichen und zugänglichen Mechanismen, in denen die Kinder in allen Mitgliedstaaten Gewalt anzeigen können; fordert, dass diese Mechanismen eine breite Öffentlichkeit erreichen;

98. fordert die Mitgliedstaaten auf, entschiedene Maßnahmen zum Verbot der verschiedenen Formen der Ausbeutung von Kindern zu ergreifen, einschließlich Ausbeutung zum Zweck vom Prostitution, Drogenhandel, Taschendiebstahl, Bettelei und jede andere Form der Ausbeutung;

99. fordert die 13 Mitgliedstaaten, die noch keine entsprechenden Gesetze erlassen haben, auf, körperliche Züchtigung vollständig zu verbieten und damit der UN-Studie von 2006 über Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen, wonach körperliche Züchtigung die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt;

100. betont, dass sichergestellt werden muss, dass bei allen Maßnahmen, die auf EU- und auf nationaler Ebene ergriffen werden, zu beachten ist, dass Kinderarbeit in jeder Form beseitigt werden muss; ist der Auffassung, dass Ganztagsschulen die beste Möglichkeit darstellen, dieses Problem zu lösen, d. h. gleichzeitig Kinderarbeit zu verhindern und künftig den Teufelskreis aus Analphabetismus und Armut zu durchbrechen;

101. stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten Tausende von Kindern sowohl in Städten als auch in ländlichen Gebieten für härteste Arbeiten eingesetzt werden, und fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, dieses Problem entschlossen anzugehen, dazu die nationalen Gesetze strikt anzuwenden und nationale Aufklärungskampagnen zu organisieren, die sich sowohl an Eltern als auch an Kinder richten;

102. verweist darauf, dass nahezu 20 % der Kinder in der EU unter der Armutsschwelle leben und dass die am meisten gefährdeten unter ihnen aus Familien mit nur einem Elternteil und/oder im Ausland geborenen Eltern stammen; fordert deshalb nachdrücklich, dass geeignete Maßnahmen zur Unterstützung ergriffen werden, bei denen die Interessen der Kinder im Mittelpunkt stehen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Familien, und fordert die Mitgliedstaaten auf, vor allem jene mit den höchsten Armutsraten, sich ehrgeizige, aber realisierbare Ziele für die Verringerung der Kinderarmut zu setzen;

103. fordert die Kommission auf, sich um die Aufnahme der verschiedenen Strategien, die sich gezielt mit Kinderarmut, Jugendarbeitslosigkeit und sozialer Integration von Minderheiten beschäftigen, in alle einschlägigen Entwicklungsstrategien zu bemühen, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung und der Richtprogramme;

Diskriminierung

104. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der vielfältigen Diskriminierung von Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die häufig die verschiedensten Formen annimmt, von der vor allem Straßenkinder, die ethnischen Minderheiten oder Migrantengruppen angehören, sowie behinderte Kinder betroffen sind und die dazu führt, dass ihnen der Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge verwehrt bleibt;

105. fordert, dass für Romakinder, vor allem, jedoch nicht nur in den Mitgliedstaaten, in denen die Roma eine wichtige ethnische Minderheit darstellen, besondere Maßnahmen ergriffen werden, damit Diskriminierung, Segregation sowie soziale und schulische Ausgrenzung, denen diese Kinder oft zum Opfer fallen, ein Ende haben; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass die vollkommen ungerechtfertigte Überrepräsentation von Romakindern in Heimen für geistig behinderte Kinder beseitigt wird, Kampagnen zu organisieren, die für den Schulbesuch werben, und dafür zu sorgen, dass Romakindern nicht länger die Personalausweise verweigert werden, wie es häufig der Fall ist;

106. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sämtliche Beschränkungen des Rechts der Eltern auf Kontakte zu ihren Kindern zu beseitigen, die sich aus unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ergeben, insbesondere in Bezug auf die Entscheidung, bei den Kontakten eine andere als die Amtssprache des jeweiligen Landes zu verwenden, sofern diese Praktik den Interessen des betroffenen Kindes schadet und Eltern und Kinder aus Gründen der Sprache diskriminiert;

Justiz für die Jugend

107. ist der Auffassung, dass die Inhaftierung von minderjährigen Straftätern nur in Ausnahmefällen und nur für einen möglichst kurzen Zeitraum in Betracht gezogen werden sollte, und fordert deshalb, dass für Minderjährige Alternativen zu Haftstrafen geschaffen werden; fordert, dass pädagogische Maßnahmen wie gemeinnützige Arbeit ergriffen werden, um die Wiedereingliederung der Betroffenen in Gesellschaft und Berufsleben zu gewährleisten;

108. stellt fest, dass nicht in allen Mitgliedstaaten dasselbe Alter für die Strafmündigkeit gilt, und ist besorgt über die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig Erwachsenengerichte über Kinder verhandeln und dass in anderen Mitgliedstaaten Jugendkammern geschlossen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Justizsysteme anzugleichen, damit kein Kind von einem Gericht so behandelt wird wie ein Erwachsener;

109. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder in allen sie betreffenden gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahren effizient und unabhängig vertreten werden und dass sie einen gerichtlich benannten Vormund erhalten, wenn kein Familienmitglied in ihrem Namen tätig werden kann; betont, dass alle Kinder, auch jene, die auf gerichtlichen Beschluss in einem Heim untergebracht wurden, von den Behörden darüber informiert werden sollten, welche Rechtsbehelfe ihnen zur Verfügung stehen;

Unterstützung für Kinder

110. fordert die Mitgliedstaaten auf, tätig zu werden, damit das Recht des Kindes auf eine Familie gewährleistet wird, und deshalb dafür zu sorgen, dass wirksame Lösungen gefunden werden, um die Aussetzung von Kindern zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Kinder nicht länger in großen Heimen unterzubringen und statt dessen die bestehenden Strukturen zu reformieren und wirksame alternative pädagogische Strukturen zu entwickeln und zu fördern, die eine Betreuung in Familien oder Gemeinschaften ermöglichen; fordert die Kommission auf, eine gemeinsame Definition

für Auslandsadoptionen und eine EU-Politik in diesem Bereich zu prüfen und vorzuschlagen;

111. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Qualität der Strukturen für die Kinderbetreuung gesichert ist, wozu auch berufliche Weiterbildung, gute Arbeitsbedingungen und eine angemessene Entlohnung für jene gehören, die sich beruflich mit Kinderbetreuung befassen; betont, dass diese Strukturen und die dort Beschäftigten den Kindern solide Grundlagen für deren Zukunft bieten und auch den Eltern nützen, vor allem Eltern, die beruflich sehr belastet sind, oder Alleinerziehenden, und dass sie auch eine Alternative für die Kinder darstellen, die in zerrütteten Familienverhältnissen leben oder gar keine Familie haben;

112. stellt fest, dass die Verfügbarkeit der Betreuung von Kleinkindern in Gemeinschaftseinrichtungen (Krippen, Kindergärten) die beste Möglichkeit darstellt, um Probleme im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu lösen und zu gewährleisten, dass Kinder bereits im frühen Alter angemessen gefördert werden, Chancengleichheit erhalten und sozialisiert werden;

Teilhabe

113. verweist darauf, dass Kinder das Recht haben, je nach Alter und Reife eine eigene Meinung zu äußern, und dass ihnen die Möglichkeit gegeben werden muss, sich einer Gruppe von Kindern oder einer Organisation anzuschließen, damit sie in diesem Rahmen andere Kinder kennenlernen und sich ausdrücken können; fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden deshalb auf, Projekte zu fördern, in denen es Kinder lernen, sich auszudrücken, und zwar im Rahmen von lokalen Kinderräten oder -parlamenten, wobei zu gewährleisten ist, dass die am meisten ausgegrenzten Kinder einbezogen werden und dass Kinder umfassend über diesbezügliche Aktivitäten informiert werden;

114. begrüßt, dass die Kommission ein Forum ins Leben gerufen hat, in dem Vertreter europäischer Institutionen und nationaler und internationaler Organisationen zusammenarbeiten, die für die Rechte des Kindes eintreten; ist der Auffassung, dass die Teilnahme von Kindern eines der wichtigsten Ziele des Forums sein sollte, und fordert die Kommission deshalb auf, die Beteiligung von Kindern in allen Phasen der Arbeit des Forums sicherzustellen;

115. hält es für wichtig, dass Kinder in geeigneter Weise über ihre Rechte aufgeklärt werden; fordert die Kommission auf, effiziente Kommunikationsinstrumente zu entwickeln, durch die Kinder besser über ihre Rechte, über die Lage von Kindern in den Mitgliedstaaten sowie über die Aktivitäten der EU in diesem Bereich informiert werden;

Soziale Rechte

116. ist der Auffassung, dass Armut und soziale Ausgrenzung nur bekämpft werden können, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Rechte aller gewährleistet werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung, das Jahr 2010 zum europäischen Jahr der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erklären; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich diesbezüglich ehrgeizige Ziele zu setzen und diese auch zu realisieren;

117. betont, dass es einen Grundbestand an Grundrechten gibt, die unteilbar sind und in einer Wechselbeziehung stehen und die für alle Menschen gewährleistet sein müssen;

118. fordert die Mitgliedstaaten, die die vom Europarat überarbeitete Europäische Sozialcharta noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun;

Armut

119. betont die zunehmende Bedeutung, die aktiven Integrationsmaßnahmen für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt am schwersten zu vermitteln sind, zukommt;

120. spricht sich für eine echte Einbeziehung der sozialen Dimension in sämtliche Politikbereiche der EU aus;

121. tritt für ein Modell der sozialen und nachhaltigen Entwicklung ein, das einem Ansatz entspricht, der auf den sozialen Rechten beruht und der grundsätzlich auf einen stärkeren sozialen Zusammenhalt abzielt;

122. fordert die Schaffung von europäischen Instrumenten, mit denen hohe soziale Standards geschaffen werden, damit für alle Zugang zu angemessenen Einkommen und hochwertigen Diensten von allgemeinem Interesse gewährleistet ist;

123. ist der Auffassung, dass ein universeller Zugang zu Diensten von allgemeinem Interesse ein wichtiges soziales Recht darstellt;

124. verweist darauf, dass die Bekämpfung von Armut gemeinsam mit den ärmsten Bevölkerungsgruppen zu erfolgen hat, die von diesem Problem am stärksten betroffen sind und die selbst am besten wissen, welche Folgen ein fehlender Zugang zu Rechten hat und wie man dem abhelfen kann; spricht sich für die Schaffung einer partizipativen Demokratie aus, wobei der Teilhabe von Menschen, die von Armut, Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheit betroffen sind, besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;

Gesundheit

125. betont, dass im Zentrum eines jeglichen Gesundheitsfürsorge- und Pflegesystem der Einzelne als Empfänger der Dienstleistungen stehen muss und dass seine Rechte Vorrang vor der Rentabilität der öffentlichen Gesundheitsdienste haben müssen;

126. stellt fest, dass einige Mitgliedstaten den Anteil der Kosten der Gesundheitsfürsorge, der von den Patienten zu tragen ist, anheben, und fordert in diesem Zusammenhang, dass benachteiligte Gruppen weiter kostenlosen Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten haben; betont, dass ein umfassender Versicherungsschutz auf dem Grundsatz der Solidarität beruhen und eine Absicherung gegen Armut und soziale Ausgrenzung bieten muss, die vor allem Menschen mit niedrigen Einkommen sowie jenen zugute kommt, deren gesundheitlicher Zustand intensive, langfristige oder kostspielige Betreuung erfordert;

127. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung von Präventivprogrammen im Bereich der Gesundheit für verschiedene Altersgruppen, bei denen es vor allem um die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitserziehung geht, zu fördern und der Prävention bei der Wahrnehmung von Gesundheitsdiensten eine deutlich höhere Priorität einzuräumen;

Arbeitnehmer

128. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Transparenz des Arbeitsmarkts verbessert werden muss, und zwar so, dass jede Arbeit (Zeitarbeit, feste Arbeitsplätze, Vollzeitarbeit, Teilzeitarbeit oder Honorararbeit) gemeldet und angemessen entlohnt wird und dass die Rechte der Arbeitnehmer uneingeschränkt gewahrt werden;

129. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission – wenn diese neue diesbezügliche Vorschläge erarbeitet – auf, zu beachten, dass die geltenden Rechte der Arbeitnehmer durch neue Rechte ergänzt werden müssen, wie das Recht auf Zugang zu lebenslanger Bildung und Weiterbildung;

130. stellt fest, dass der Mindestlohn in vielen Mitgliedstaaten sehr gering ist bzw. unter dem Existenzminimum liegt, und spricht sich deshalb dafür aus, dass auf europäischer Ebene eine Methode zur Festlegung der nationalen Mindestlöhne geschaffen wird, um zu gewährleisten, dass alle Arbeitnehmer in der EU so entlohnt werden, dass sie ihre Grundbedürfnisse befriedigen können;

131. fordert die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer auf, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren und uneingeschränkt umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die ILO bei der Stärkung ihres Systems und ihrer Kontrollmechanismen zu unterstützen;

132. ermuntert die Unternehmen, sich Verfahren für die Einstellung und die berufliche Entwicklung zu eigen zu machen, die ihrer Verantwortung gerecht werden und nicht zu Diskriminierungen führen, und so die Beschäftigung von Frauen und auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten zu fördern;

133. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strategien vorzuschlagen, die darauf abzielen, den am schwersten auf dem Arbeitsmarkt Vermittelbaren hochwertige Arbeitsplätze anzubieten und das Phänomen der Erwerbsarmut anzugehen; ist der Auffassung, dass solche Strategien auch Fragen einer gerechten Entlohnung, eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Berufs- und Familienleben, gute Arbeitsbedingungen und Arbeitsplatzsicherheit berücksichtigen sollten;

Nicht gemeldete Arbeitnehmer

134. fordert die Mitgliedstaaten auf, das UN-Übereinkommen über die Rechte von Wanderarbeitnehmern[1] zu ratifizieren, und weist darauf hin, dass die meisten Arbeitnehmer, die Leistungen erbringen, ohne über die erforderlichen Aufenthaltsdokumente zu verfügen, einer Arbeit nachgehen, die legal und für die europäischen Wirtschaften unabdingbar ist, wie in der Obsternte, auf dem Bau und bei

[1] Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, angenommen durch die Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990 durch die UN-Generalversammlung.

der Sanierung von Gebäuden sowie bei der Versorgung von Kranken, alten Menschen und Kindern;

135. fordert die europäischen Organe und die Mitgliedstaaten auf, nicht länger den Begriff „illegale Einwanderer“ zu verwenden, der sehr negativ besetzt ist, und statt dessen eher die Begriffe „nicht gemeldeter Arbeitnehmer/Einwanderer“ oder „Person ohne gültige Aufenthaltspapiere“ zu verwenden;

136. bekräftigt, dass das Arbeitsrecht dazu dient, die Arbeitnehmer in einem nicht gleichberechtigten Arbeitsverhältnis zu schützen, was bei Arbeitnehmern ohne gültige Aufenthaltspapiere der Fall ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vereinigungsfreiheit für alle Arbeitnehmer, einschließlich Arbeitnehmern ohne gültige Aufenthaltspapiere, zu schützen;

137. fordert die Kommission auf, der sich herausbildenden Einwanderungspolitik und den „Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen“ dieselbe Priorität und dieselbe Dringlichkeit einzuräumen und sie deshalb gemeinsam zu behandeln;

138. weist nachdrücklich auf die Tatsache hin, dass die oberste Aufgabe der Arbeitsaufsicht darin besteht, Arbeitnehmer zu schützen, und nicht, die Einwanderungsgesetze anzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf,

- Fragen der Rechtsstellung von Einwanderern von Inspektionen am Arbeitsplatz zu trennen, und dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmer ohne gültige Aufenthaltspapiere Rechtsbehelf gegen einen Arbeitgeber einlegen können, der sich gesetzwidrig verhält, ohne dass ihnen die Ausweisung droht;

- in die Ausbildung von Arbeitsinspektoren sowie von Personen zu investieren, die Arbeitnehmer ohne gültige Aufenthaltspapiere unterstützen, und sie über die Möglichkeit aufzuklären, eine offizielle Klage wegen Verstoßes gegen das Arbeitsrecht einzulegen;

- ein System von Sanktionen zu schaffen, mit denen nicht die Arbeitnehmer anstelle der Arbeitgeber bestraft werden;

Wohnraum

139. stellt fest, dass Wohnraum in Europa zunehmend zu einer Ware wird, was zu ständigen und unangemessenen Preiserhöhungen führt und viele Menschen vom Immobilienmarkt ausschließt, wodurch ihr Recht auf angemessenen Wohnraum verletzt wird;

140. ist der Auffassung, dass die unzureichende Zahl angemessener und erschwinglicher Wohnungen in allen europäischen Staaten dazu beiträgt, dass Menschen arm werden und arm bleiben; fordert die Kommission angesichts der Tatsache, dass die Frage des Wohnraums bei den Maßnahmen zur sozialen Integration eine wichtige Rolle spielt, auf, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihres sozialen Wohnungsbaus zu unterstützen;

141. fordert die Mitgliedstaaten auf, Wohnraumstrategien mit klar definierten Zielen, Prioritäten und Mittelausstattungen zu schaffen und sich dabei an den Mindeststandards

zu orientieren, die in dem Standpunkt des Kommissars für Menschenrechte des Europarates zum Recht auf Wohnraum, veröffentlicht im Oktober 2007, beschrieben wurden;

Senioren

142. ist der Auffassung, dass die Alterung der Bevölkerung eine Herausforderung darstellt und als Chance betrachtet werden sollte, um Menschen mit langjährigen und wertvollen Erfahrungen enger in die Gesellschaft einzubeziehen, womit ein aktives Altern gefördert wird;

143. ist der Auffassung, dass alleinstehenden Seniorinnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, die besonders schutzbedürftig sind und oft als erste in Armut geraten, wenn die Wirtschaft stagniert;

144. empfiehlt den Mitgliedstaaten, systematische medizinische Untersuchungen für Senioren einzurichten, um die Verschlechterung ihrer Lebensqualität sowie, sofern möglich, eine länger andauernde Hospitalisierung zu verhindern und, sofern möglich, eine Betreuung im häuslichen Umfeld zu bevorzugen;

* * *

145. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, der Agentur, dem Ministerausschuss, der Parlamentarischen Versammlung und dem Kommissar für Menschenrechte des Europarates sowie den entsprechenden Gremien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Vereinten Nationen zu übermitteln.